

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 13 (1862)

Heft: 11

Artikel: Vorschlag zu einer festern Organisation und theilweisen Reorganisation der bündnerischen Lehrerkonferenzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bewiesen wird. Dagegen kann von der kantonalen Konferenz nicht dasselbe gesagt werden. In dieser erscheinen nur Lehrer und Schulfreunde aus der nächsten Nähe ihres jeweiligen Versammlungsortes, und sie ist in ihrer bisherigen Gestalt weit entfernt, die Gesamtheit der Lehrerschaft repräsentiren zu können; auch ist ihre belebende Wirkung auf die Lehrerschaft im Ganzen eine um so geringere gewesen, als die Versammlungen derselben nicht sehr zahlreich besucht wurden und als ihr Versammlungsort beinahe immer in der Nähe von Chur war. Auch fehlen die erforderlichen Verbindungen zwischen dieser Konferenz und den Bezirkskonferenzen. Dem Referenten schiene es, so sehr er die vorhandenen Schwierigkeiten anerkennt und so sehr er die Bemühungen zur Einführung der kantonalen Lehrerkonferenz nach ihrer jetzigen Gestalt dankbar würdigt, doch sehr bedenklich, wenn man diesen Zustand noch länger fort dauern lassen wollte. Als Folge davon könnte er nur eine allmähliche, aber sichere Auflösung derselben voraussehen. Eine Reorganisation unserer kantonalen Lehrerkonferenz und zwar im Sinne einer Erweiterung derselben, so wie eine festere Gestaltung der andern Konferenzen, scheint uns daher dringend geboten, wenn die bisherigen Bemühungen nicht spurlos verschwinden sollen. Die Reorganisation scheint uns aber auch gerechtfertigt, weil wir die Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich halten. Nach unserer Ansicht dürften die bündnerischen Lehrerkonferenzen folgende Organisation erhalten:

Vorschlag zu einer festern Organisation und theilweisen Reorganisation der bündnerischen Lehrerkonferenzen.

Zweck der Konferenzen.

§. 1. Die periodischen Lehrerkonferenzen haben die Förderung des bündnerischen Volksschulwesens zum allgemeinen Zweck und suchen denselben zu erreichen, indem sie:

1. durch gegenseitige Belehrung die Mitglieder in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten immer mehr ausbilden;
2. über allgemeine Schulangelegenheiten, besonders über Inhalt, Auswahl und Anwendung der Lehrmittel berathen, und
3. die Angelegenheiten der Konferenzen ordnen, ihre Berichterstattungen vernehmen und der kantonalen Erziehungsbehörde Gutachten und Mittheilungen einreichen.

Gliederung.

§. 2. Die Konferenzen gliedern sich in:

- a. eine kantonale Lehrerkonferenz,
- b. mehrere Bezirkskonferenzen und
- c. verschiedene Gemeindskonferenzen (oder auch Kreis-konferenzen).

A. Kantonalkonferenz.

§. 3. Mitglieder der Kantonalkonferenz sind alle im Kanton angestellten Lehrer, Schulinspektoren und Schulfreunde. Alle Mitglieder derselben sind berechtigt, den Versammlungen beizuwohnen; es sind aber verpflichtet an den Versammlungen der Kantonalkonferenzen zu erscheinen:

- a. der Schulinspektor und sämtliche Lehrer desselben Bezirkes, in welchem die Konferenz sich gerade versammelt (§. 6);

- b. je zwei Abgeordnete der Bezirkskonferenzen aller übrigen Bezirke;
- c. der Seminardirektor;
- d. eine Abordnung der Lehrerkonferenz der Kantonsschule, und
- e. eine Abordnung des Erziehungs Rathes.

Als Entschuldigungsgründe gelten nur eigene Krankheit, Tod oder Krankheit naher Anverwandten.

§. 4. Die Konferenz wählt:

1. als engern Vorstand in offener Abstimmung auf die Dauer von einem Jahre:
 - a. einen Präsidenten, der die Verhandlungen leitet und gemeinsam mit dem Aktuar die Korrespondenz besorgt;
 - b. einen Aktuar, der das Protokoll führt, den Präsidenten in der Besorgung der Korrespondenz unterstützt und in Verbindungsfällen als Stellvertreter des Präsidenten funktioniert.
2. Als weiteren Vorstand, insbesondere zur Regulirung der Traktandenliste, zur Vorberathung der Lehrmittelfragen, zur Begutachtung allfällig eingegangener Motionen, sowie zur Beantwortung von Fragen oder zur Abgabe von Gutachten nach dem Verlangen des Erziehungs Rathes — eine Direktionskommission aus sieben (fünf?) Mitgliedern, nämlich aus dem engern Vorstand und aus weiteren fünf (drei?) Mitgliedern.

Von der Wahl des Vorstandes, des engern und des weitem, ist dem h. Erziehungs Rathes Kenntniß zu geben.

§. 5. Die Kantonalkonferenz versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal am Anfange (am Ende?) des Schulwinters; außerordentlicherweise auf den Ruf des Erziehungs Rathes oder auf ihren eigenen Beschluß. Das Nähere über den Tag und den Ort der Zusammenkunft (§. 6) bestimmt die Direktionskommission.

§. 6. Mit ihrem Versammlungsort wechselt die Kantonalkonferenz so, daß sie nach und nach die Runde macht durch sämtliche Inspektorsbezirke des Kantons. (§. 8)

§. 7. Die Abordnungen, welche die Kantonalkonferenzen besuchen müssen, beziehen eine entsprechende Reiseentschädigung vom Staate.

B. Die Bezirkskonferenzen.

§. 8. Die Lehrer eines jeden Inspektorsbezirktes und andere Schulfreunde, die gerne theilnehmen wollen, bilden zusammen eine Bezirkskonferenz, welche sich jährlich mindestens zwei Mal, nämlich in der Regel im Anfange und am Ende des Winters, unter dem Vorsitze des Schulinspektors versammelt. In den Bezirken Maloja und Inn werden mit Rücksicht auf die weite Ausdehnung derselben je zwei Bezirkskonferenzen gebildet. Für Chur gilt die freie Lehrerkonferenz als Bezirkskonferenz.

§. 9. Die weitere Constituirung der Bezirkskonferenzen und die noch nöthigen Wahlen in das Bureau werden denselben überlassen. Es sollen jedoch diese Wahlen dem Vorstande der Kantonalkonferenz mitgetheilt werden.

§. 10. In den Geschäftskreis der Bezirkskonferenzen gehören insbesondere:

a. Anhörung mündlicher und schriftlicher Vorträge pädagogischen Inhalts und darauf bezügliche Berathungen in Form freier Diskussion;

b. Vorberberathungen und Anträge für die Kantonalkonferenz.

§. 11. Die Themate zu schriftlichen Arbeiten oder zu mündlichen Vorträgen bestimmt die Konferenz; ebenso bezeichnet sie diejenigen Mitglieder, welche auf die folgende Sitzung eine Arbeit zu bringen haben; nöthigenfalls kann indessen auch der Präsident ein Mitglied mit einer vorbereitenden Arbeit für die Konferenz beauftragen. Dabei ist wesentlich darauf zu achten, daß eine angemessene Reihenordnung stattfindet und möglichst alle Mitglieder bethätigt werden.

§. 12. Der Besuch der Bezirkskonferenzen ist für die Lehrer des betreffenden Bezirks obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten auch hier nur die in §. 3 genannten.

C. Die Gemeinds- oder Kreiskonferenzen.

§. 13. Die Lehrer einer Gemeinde, wo deren mehrere wirken, und die Lehrer benachbarter Gemeinden, wo die Entfernung es gestattet, bilden mit andern Schulfreunden zusammen Gemeinde- oder Kreiskonferenzen, die sich je nach Umständen constituiren und regelmäßig wenigstens alle vierzehn Tage einmal versammeln.

§. 14. Die Aufgabe dieser Gemeinds- oder Kreiskonferenzen besteht hauptsächlich in der Behandlung von Schulfragen, welche die bezüglichen Gemeinden im Besondern betreffen, als:

a. Besprechung und Aufstellung der Speziallehrpläne für die bezüglichen Schulen;

b. Methodisirung der einzelnen Unterrichtsfächer innerhalb der Grenzen dieser Speziallehrpläne und nach Maßgabe der Schulordnung und des gedruckten Lehrplans.

Daneben sollen diese Conferenzen die Kenntniß ihrer Mitglieder in den durch die Schulordnung geforderten Lehrgegenständen tiefer begründen und Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck darbieten. Zu letzterem Zwecke werden diesen Conferenzen noch besonders anempfohlen:

a. gegenseitige Schulbesuche unter den Mitgliedern derselben (und in Gegenwart des Schulrathes?);

b. praktische Durchführung einzelner Lehrgegenstände in eigens dazu angeordnete Musterlektionen;

c. gegenseitige Mittheilung von Ansichten und Erfahrungen in Schulangelegenheiten und Berathung über dieselben.

d. Abgabe von Rezensionen über gelesene Schriften.

D. Allgemeine Bestimmung.

§. 15. Um die Thätigkeit in den verschiedenen Konferenzen lebendig zu erhalten und um die Konferenzen besser unter sich zu verbinden, verpflichten sich:

1. sämtliche Gemeinds- und Kreiskonferenzen am Ende eines jeden Schulwinters ihrer Bezirkskonferenz einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeiten und über den Erfolg derselben vorzulegen;

2. die Bezirkskonferenzen jährlich der Kantonalkonferenz einen schriftlichen Bericht einzureichen, und
3. die Kantonalkonferenz jährlich einmal dem h. Erziehungsrathe über ihre Wirksamkeit Bericht abzustatten.*)

Gegen diesen Vorschlag läßt sich allerdings einwenden, daß wir in Bünden noch keinen eigentlichen Lehrerstand besitzen und daß manche Bezirke zur Zeit durchaus noch nicht die Kräfte zur Bildung einer solchen Konferenz in sich tragen. Gegen den ersten Einwand erwiedern wir aber, daß gerade die Konferenz als ein wesentliches Mittel zur Kräftigung des Lehrergeistes zu betrachten ist und daß die Anwendung dieses Mittels durchaus nicht am Vorhandensein eines eigentlichen Lehrerstandes gebunden ist. Was den zweiten Einwand betrifft, so sehen wir nicht ein, warum man gerade Anfangs die Kantonalkonferenz in diejenigen Bezirke verlegen sollte, die zur Zeit die erforderlichen Kräfte zu ihrer Bildung nicht besitzen; dann läßt sich auch noch darüber nachdenken, ob die Kantonalkonferenz nicht auch da gerade als Mittel anzusehen ist, das zur Belebung des Interesses für die Schule angewendet werden soll. (Schluß f.)

Aus den Berichten über die Landesverwaltung des Kantons Graubünden vom Jahr 1861—1862,

(Fortsetzung.)

Forstamtlicher Bericht. Holzausfuhr.

A. Eidgenössische Zollstätten.

Zollstätten.	Holz, gefügtes Werth à 3 %		Holzkohle. Werth à 3 %		Holz, rohes. Werth à 5 %		Total.		Im Ganzen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
St. Luziensteig . . .					550	—	550	—		
Martinsbruck . . .					19908	—	19908	—		
Münster	125	—	430	20			555	20		
St. Maria			7364	40			7364	40		
Brusio	3029	20			2946	—	5975	20		
Castasegna	70445	—	8315	—	9640	—	88400	—		
Eplügen	26280	—					26280	—		
									149032	80
							Uebertrag		149032	80

*) Dieser Vorschlag wurde in der Kantonalkonferenz vom 17. Nov. zu Chur besprochen und mit unwesentlichen Abänderungen angenommen, um ihn als Vorschlag der Versammlung dem h. Erziehungsrathe zu geeigneter Berücksichtigung einzureichen.